

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	37 (1921)
Heft:	24
Artikel:	Der Gegenentwurf über den Verkehr mit Grundstücken und das Baugewerbe
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zimmer genügend groß dimensioniert sein. Der von den Herren Architekten Wernli & Steger vorgelegte Bau-typ fand keinerlei Anfechtung.

Kirchenbau in Schönenberg (Zürich). Die inländische katholische Mission Luzern erwarb ein Grundstück zum Bau einer katholischen Kirche. Das Baugespann ist bereits erstellt. Die neue, unweit der bestehenden reformierten Kirche plante katholische Kirche ist zu rascher Errichtung in Aussicht genommen.

Das Welttelegraphendenkmal. Der Bundesrat hat beschlossen, an die Errichtung eines Denkmals der Welt-telegraphen-Union einen Beitrag von 70,000 Franken zu bewilligen. Das Denkmal ist bereits seit einigen Jahren geplant und würde nach Bern, dem Sitz der Welttelegraphen-Union, zu stehen kommen. Als Standort ist der Helvetiaplatz (in der Axe der Kirchenfeldbrücke) vorgesehen.

Ausbau des Interlaker Westbahnhofes. Der Gemeinderat von Interlaken gab der Baukommission Auftrag, in Verbindung mit der Polizeikommission verschiedene bauliche Veränderungen beim Westbahnhof (Aufstiegstreppe zu den Perrons, Ausladerampe), Überdachung des 4. Perrons in Interlaken-Ost zu prüfen.

Bauwesen in Thun. (Aus den Verhandlungen des Gemeinderates.) Ein Gesuch des Gemeinderates an den Bundesrat, es möchte der Bund in Thun eine Anzahl Wohnungen erstellen lassen, oder sich am Bau von solchen bei der Finanzierung tatkräftig interessieren, wurde ablehnend beschieden. Es wurde auf den Umstand hingewiesen, daß das von der Bundesverwaltung in Thun beschäftigte Personal eher geringer ist als vor dem Krieg, so daß die in Thun herrschende Wohnungsnot keineswegs vom Personal der Bundesverwaltung verursacht worden ist. Ferner habe der Bund durch die finanzielle Unterstützung des Wohnungsbaues durch den Bundesratsbeschuß vom 19. Februar 1921 bereits die Möglichkeit geboten, und stehe zurzeit mit dem Kanton Bern in Unterhandlungen behufs Erhöhung des diesem für außerordentliche Subventionen gewährten Kredites speziell im Hinblick auf die außergewöhnlichen Verhältnisse im Berner Oberland. Durch diese ins Auge gefaßte Krediterhöhung werde es möglich sein, auch den Wohnungsbau auf dem Platze Thun tatkräftig zu fördern. Es wird beschlossen, den Ausbau der Mönchstraße von der Uzern Ringstraße bis zum Dürrenast-Weg in der Breite von 6 m als Notstandsarbeit auszuführen. Daraan bezahlen die Bundesbahnen vertragsgemäß einen Teil der Kosten. Bei diesem Straßenbau sollen erstmals probeweise Arbeitslose im Zweischichtenbetrieb beschäftigt werden.

Erweiterung des Diaconissen- und Erholungsheims „Siloah“ bei Gümpligen (Bern). Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschloß den Bau einer schlichten Kapelle, welche nach den Plänen von Architekt Trachsel in nächster Zeit erstellt werden soll. Die Devissumme beträgt 45,000 Franken. Der Bau soll 19,5 m lang und 11,5 m breit werden. Im fernern wurde einem Projekte zugestimmt, daß für den Vorsteher ein Wohnhaus erstellt werden soll, und für den Fall, daß die notwendigen Mittel aufgebracht werden, würde der Bau noch diesen Herbst in Angriff genommen. Der Diaconie-Verein erweitert nicht allein sein schönes Werk, er schafft auch Arbeitsgelegenheit, welches Moment in der Gegenwart sehr hoch bewertet wird. Auch zum Bau eines kleinen Gewächshauses wurde die Zustimmung gegeben, da eine rentable Gemüse- und Blumenkultur von einem solchen durchaus abhängig ist.

Bautätigkeit im Wäggital (Schwyz). Im Stufenwerk Rempen des Kraftwerkes Wäggital steht die Wohnkolonie bereits unter Dach.

Bauwesen in Sissach (Baselland). Die Bürgergemeindeversammlung beschloß die Erwerbung und den Umbau der alten Braue in ein Gemeindehaus. Ferner wurde die Inangriffnahme des Brunnenbergs weges beschlossen.

Bauliches aus Otingen (Baselland). Hier herrscht zurzeit rege Bautätigkeit. Maurer und Zimmerleute sind emsig daran, Scheune und Wohnhaus der durch Feuerschaden obdachlos gewordenen Familien Weitnauer wieder in Stand zu stellen. Von schönem Wetter begünstigt, sind die Arbeiten soweit gediehen, daß beide Gebäude glücklich wieder unter Dach gebracht werden konnten. Noch harrt die ebenfalls zerstörte Gemeinderemise des Wiederaufbaus. Die Arbeiten daran sind noch nicht in Angriff genommen worden.

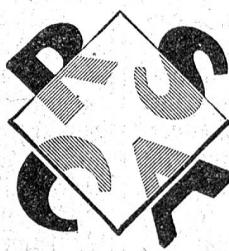
Museum und Bibliotheksgebäude in Schaffhausen. Der Kleine Stadtrat beantragt dem Großen Stadtrat, dem Umbau der Klosterliegenschaften und des alten Zeughauses zu einem Museum und einem Bibliotheksgebäude nach den Plänen der Architekten Schäfer und Risch in Chur grundsätzlich zuzustimmen. Der Kostenvoranschlag sieht eine Bausumme von 1,952,000 Fr. vor, während der Museumsbaufonds erst rund 422,000 Fr. aufweist. Der Kleine Stadtrat schlägt eine etappenweise Ausführung vor und verlangt einstweilen einen Kredit von 170,000 Fr. für den ersten Teil der Bauten, die als Notstandsarbeit auszuführen wären.

Plankonkurrenz für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes des städtischen Elektrizitäts- und Wasserwerkes in Arau. Der Gemeinderat von Arau veranstaltet ein Preisausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes des städtischen Elektrizitäts- und Wasserwerkes. Um Wettbewerb können sich beteiligen alle wenigstens seit einem Jahre in Arau wohnhaften und die in der Schweiz wohnhaften, in Arau eingebürgerten Architekten. Die Verwaltungen der beiden städtischen Werke sind gegenwärtig im alten Elektrizitätswerk an der Bahnhofstrasse untergebracht. Für das neue Verwaltungsgebäude kommt in erster Linie die Wiese zwischen Bachstrasse und Entfelderstrasse gegenüber der Lackfabrik Gaenfelen in Betracht.

Die Baugenossenschaft Narburg hat sich, ohne ihren Zweck (Hebung der Wohnungsnot durch Neubauten) im geringsten erreicht zu haben, wieder aufgelöst.

Der Gesetzentwurf über den Verkehr mit Grundstücken und das Baugewerbe.

(O.-W.) Unterm 15. Januar 1920 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrate den Entwurf zu einem Gesetz über die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche (Güterschlachterei) und über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Grundstücken unterbreitet, und die vom Kantonsrate eingesetzte Kommission hat unterm 21. Dezember 1920 dem Rate eine Vorlage über die erstere Frage vorgelegt, welche dann unterm 22. März 1921 durch einen Gesetzentwurf über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Grundstücken ergänzt wurde. Man hat in weiteren Kreisen bis heute nicht sehr viel über diese Materie gesprochen, und doch ist die Vorlage meiner Meinung nach speziell für das Baugewerbe von so einschneidender Wichtigkeit, daß es heute nicht zu früh ist, eine Beleuchtung der Vorlage unter dem Gesichtswinkel des Baugewerbes und der damit zusammenhängenden öffentlichen Interessen in die Diskussion zu werfen.



Ruppert, Singer & Cie.

Aktiengesellschaft

Telephon: Selnau 717 Zürich Kanzleistrasse Nr. 57

2972/2

Billigste Bezugsquelle für:

Fensterglas Rohglas Drahtglas

belegt Spiegelglas unbelegt

Alle Sorten Spezialgläser weiss und farbig.

Die regierungsrätliche Weisung führt deutlich aus, daß die Entwürfe hervorgegangen sind aus den Bestrebungen zur Bekämpfung der Güterschlächterei. Sie definiert den Ausdruck "Güterschlächterei" dahin, daß darunter zu verstehen sei der gewerbsmäßige Ankauf landwirtschaftlicher Heimwesen mit folgender Weiterveräußerung binnen kürzester Frist zum Zwecke der Erzielung möglichst hoher Gewinne. Wenn die Weisung dann mit allem Nachdruck die volkswirtschaftliche Schädlichkeit des so betriebenen Liegenschaftenberufes vor Augen führt und die Notwendigkeit klar nachweist, daß hier gewissen Auswüchsen der Riegel gestoßen werden muß, so gehen wir mit ihr vollständig einig. Auch wir wünschen eine Erschwerung der Güterschlächterei, so weit eine solche möglich ist. Wenn aber die Weisung sagt, daß sich die Liegenschaftenagenten nicht reinlich scheiden lassen in solche, die nur mit landwirtschaftlichen, und in solche, die nur mit städtischen Liegenschaften handeln, und deshalb den nichtlandwirtschaftlichen Güterverkehr den gleichen Bestimmungen und Erschwerungen unterwerfen will wie die landwirtschaftlichen Güter, und wenn die kantonsträtsche Kommission in ihrem Entwurfe dieser Auffassung folgt, so schießen beide weit über das Ziel hinaus; sie treffen damit nicht bloß die Missstände, welche sie beseitigen wollen, sondern sie ziehen dadurch die berechtigten beruflichen Interessen des gesamten Baugewerbes sehr stark in Mitleidenschaft. Es soll Aufgabe der folgenden Zeilen sein, das in Kürze zu beleuchten.

Es ist vorauszuschicken, daß der Art. 218 des Obligationenrechtes, der gegen die Güterschlächterei bestimmt ist, ausdrücklich betont, daß das Verbot keine Anwendung finden dürfe auf Baugebiet. Die Interpretation Baugebiet dürfte kaum so schwierig sein, daß es der

Behörde unmöglich werden sollte, die Unterscheidungslinie zwischen landwirtschaftlichem und der Bautätigkeit erschlossenem oder zu erschließendem Gebiete zu finden. Es ist zu sagen, daß die Folgen der Güterschlächterei beim städtischen Liegenschaftenverkehr nicht eintreten, auch nicht beim Vorortsliegenschaftenverkehr, wenigstens nicht insoweit, daß es unmöglich wäre, zwischen den beiden Verkehrsarten zu unterscheiden. Es will uns daher scheinen, daß der zürcherische Gesetzgeber mit seinen Vorschriften über die Absichten des eidgenössischen Gesetzgebers weit hinausgeht, wenn er das gesamte Liegenschaftsverkehrsgewerbe konzessionspflichtig erklären will. § 2 des Gesetzentwurfes bestimmt nämlich: "Wer gewerbsmäßig den Kauf oder Verkauf oder Tausch von im Kanton Zürich gelegenen Grundstücken betreiben oder vermitteln will, bedarf einer staatlichen Bewilligung." Das Gewerbe darf dann überhaupt nur gegen hohe Kautionshinterlage betrieben werden. Übertretungen werden mit hohen Bußen geahndet.

Es macht den Eindruck, als ob der Gesetzgeber bei diesen Vorschriften lediglich das eigentliche Agentengewerbe im Auge hatte und daß er, um der Schwierigkeit der Klassifikation des Handels zu entgehen, diese allgemeine Definition gewählt hat. Möglicherweise hat man aber doch daran gedacht, daß diese weitgehende Fassung des Liegenschaftshandels Anstoß erregen könnte. Denn man suchte die Begründung darin, daß die während dem Kriege entstandene Wohnungsnot es auch fachlich rechtfertige, den gesamten Liegenschaftshandel unter Kontrolle zu stellen. In den Kreisen des Baugewerbes ist man der Meinung, daß gerade das Gegenenteil der Fall ist. Der Krieg hat deutlich gezeigt, daß, wenn der private Wohnungsbau und der damit absolut notwendige Liegenschaftenverkehr aufhört, die

Wohnungsnot wächst. Haben nicht die letzten Jahre bewiesen, daß der Staat allein mitsamt den verschieden-
artigen Baugenossenschaften die Wohnungsnot nicht be-
heben kann? Ist nicht von allen Seiten, auch von den
gleichen Behörden, gewünscht worden, daß der private
Wohnungsbau wieder gefördert werde? Das wird aber
kaum der Fall sein, wenn man dem Liegenschaftenver-
kehr schwere Ketten anlegt. Wenn der Regierungsrat
hofft, auch die Preisbewegung nichtlandwirtschaftlicher
Liegenschaften einigermaßen regeln zu können, so hat
der Baugewerbestand allen Grund, daran zu zweifeln.
Im Gegenteil, die den Verkäufern und Vermittlern auf-
erlegten Konzessions- und Kautionsgebühren werden
diese Kategorie Liegenschaften und damit auch wieder-
um die Mietzinse wesentlich verteuern. Ferner darf
wohl beachtet werden, daß die Gefahr nahe liegt, daß
durch das Gesetz eine Kaste bemittelster Agenten und
Spekulanten geschaffen wird, die dem Staate wohl die
hohen Gebühren zahlen, dabei aber eine Art Trust
bilden und die Liegenschaftenpreise nach ihrem Belieben
in die Höhe treiben.

Die Absicht des Gesetzgebers ist durchaus gut, wenn er lediglich das Spekulantentum treffen würde. Aber die Fassung des Gesetzes ist zu allgemein, als daß nicht zu befürchten wäre, daß auch die Betriebe des Architekten, des Baumeisters und weiterer Kategorien des Baugewerbes getroffen würden, welche zur Ausübung ihres Berufes notwendigerweise Liegenschaften kaufen oder vermitteln müssen. Viele Baumeister und Architekten, aber auch Zimmermeister usw. kaufen Bauland, um darauf Häuser zu bauen und damit Beschäftigung zu haben; sie vermitteln sehr oft auch einem Bauherrn einen Liegenschaftskauf, der sich für diese Kapitalanlage an einen Fachmann wendet, der ihm dabei die nötigen baulichen Verbesserungen und Umbauten besorgt.

Der Baumeister selbst kauft Land zum Häuserbau aber meist nur dann, wenn er nicht genügend Aufträge Dritter bekommt, um seine Arbeiter und sein Personal zu beschäftigen. Er baut in Zeiten flauen Geschäfts- ganges; er kauft Land, um Häuser darauf zu erstellen, er kauft Häuser, um sie umzubauen; dabei ist er aber nicht Kapitalist, er muß seine Häuser nachher wieder verkaufen. Mit dieser Betriebsweise werden der Baumeister, der Architekt, der Zimmermeister und ander- Bauhandwerker zum gewerblichen Liegenschaftshändler, ohne Spekulant zu sein in des Wortes allge- meiner Auslegung.

Wenn nun diese Berufssleute für die mit der Ausübung ihres Berufes verbundenen Liegenschaftengeschäfte unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, bedeutet das einerseits eine Erschwerung ihrer Existenz, anderseits aber auch eine Verminderung der Bautätigkeit. Denn die wenigsten dieser Gewerbeleute sind in der Lage, die im Gesetze vorgeesehenen hohen Konzessions- und Rauitionsgebühren zu erlegen. Sie werden eben einfach auf die früher gewohnte Erstellung von Häusern auf eigene Rechnung verzichten müssen. Damit wird aber nicht die Belebung der Bautätigkeit erreicht, die Arbeitslosigkeit wird nicht behoben, sondern vermehrt.

Arbeitslosigkeit wird nicht beseitigt, sondern vermehrt. Wir haben die Befürchtung, daß das vorliegende Gesetz, wenn es so vom Kantonsrate dem Volke vorgelegt und angenommen würde, vielleicht der Güterschlachtetrie die Wurzeln abgräben, gleichzeitig aber den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaftenverkehr auf ein Minimum herabdrücken würde. Die Bautätigkeit war immer am besten, wenn der Liegenschaftenverkehr blühte. Es besteht daher in den Kreisen des Baugewerbes die berechtigte Befürchtung, daß das vorliegende Gesetz in seiner heutigen Fassung einen bedeutenden Rückgang der Bautätigkeit zur Folge haben werde, nicht nur für

die Baumeister, sondern für alle im Baugewerbe tätigen Berufe, vom Zimmermann bis zum Tapezierer.

Dieser Befürchtung wollten wir Ausdruck geben in einem Augenblicke, in welchem den Behörden noch die Möglichkeit offen steht, den klargelegten Schwierigkeiten zu begegnen. Es muß verhütet werden, daß die Baugewerbetreibenden für ihren in Ausübung ihres Berufes getätigten Liegenschaftenverkehr unter das beabsichtigte Gesetz fallen; es muß verhütet werden, daß durch eine weitgehende zu erwartende Einschränkung des Liegenschaftenverkehrs überhaupt ein weiterer Rückgang des Baugewerbes und damit ständige Arbeitslosigkeit eintritt.

(„Der Kreisinnige“ Weizikon.)

(„Der Freisinnige“ Wetzikon.)

Volkswirtschaft.

Sozialstatistik. Den eidgenössischen Räten wird vom Bundesrat ein Beschlussentwurf über die Errichtung eines sozialstatistischen Dienstzweiges im eidgenössischen Arbeitsamt unterbreitet. Diesem sozialstatistischen Dienst sollen folgende Aufgaben zugewiesen werden: Lebenskostenberechnung und Lohnstatistik, Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel.

Zur Wirtschaftslage. Die Zürcher kantonale Volkswirtschaftsdirektion erklärt in ihrem Jahresbericht: Die Schweizerkonsumenten halten im Hinblick auf die wirtschaftliche Depression und in Erwartung eines nahen Preis- und Lohnabbaues nach Möglichkeit mit Aufträgen, Neuanschaffungen, Neubauten, Reparaturen, sowie der Einstellung von Hülfs- und Dienstpersonal zurück. Die allgemein beobachtete Spartendenz bewirkt bei Behörden und Privaten die Streichung oder Kürzung von Krediten. Die daraus resultierenden Entlassungen und Arbeitslosenunterstützungen, sowie die Tatsache, daß die scheinbar eingesparten Beträge nur auf andern Budgetposten verausgabt werden müssen, beweisen, daß diese Zurückhaltung keine Sanierung der Krisis bringen kann. Die Bereitstellung von Notstandsarbeiten kann die Zwangslage mildern. Durch die Revision der Einfuhrzölle wird versucht, dem schädlichen Treiben der Valutaspekulation verschiedenster Art entgegenzutreten, um einheimischem Gewerbe und Industrie und ihrer Arbeiterschaft ein regelmäßiges Auskommen zu sichern. Eine Regulierung des Preisabbaues durch Maßnahmen der Bundesbehörden ist dringend erforderlich, wenn nicht durch Konkurrenz und Spekulation die Gewinne ins Ausland wandern sollen, während Bund, Kanton, Gemeinden und die bodenständigen wirtschaftlichen Unternehmungen die Gesamtkosten der Fürsorge für die dadurch verursachte Arbeitslosigkeit übernehmen müssen. Um diesen außerordentlichen Anstrengungen gewachsen zu sein, muß die Bevölkerung auf die entsprechende Einschränkung ihres Lebensvertrages eingehen.